

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



9. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 13. Mai 2023, Düsseldorf

„Verfahrens- und Methodenvielfalt an Universitäten und Hochschulen“

Seit September 2020 ist das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft. Die Approbationsprüfung erfolgt im Rahmen der neuen Ausbildungsstruktur analog zum Studium der Humanmedizin am Ende des Studiums, hier am Ende eines Masterstudiums mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Zu den zentralen Zielen der Ausbildungsreform gehörte neben der Abschaffung der prekären Ausbildungssituation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA), eine Qualifizierung der Studierenden an der Universität, die die gesamte Breite des psychotherapeutischen Fachgebietes abbildet. Dazu ist es unabdingbar, dass sich die Qualität und die Vielfalt der Psychotherapie auch fachlich fundiert im Studium widerspiegeln. Ihre internationale Breite und Vielfalt drückt sich vor allem in den vier psychotherapeutischen Grundorientierungen aus, die die Verhaltenstherapie, die psychodynamische Psychotherapie, die Systemische Therapie und die Humanistische Psychotherapie umfassen.

Leider ist diese Vielfalt an den staatlichen Universitäten häufig nicht gewährleistet.

So sind fast alle Lehrstühle bzw. Professuren, die für den Studiengang an den Universitäten verantwortlich sind, verhaltenstherapeutisch orientiert - ein Umstand, der sich auch in der Struktur des wissenschaftlichen Mittelbaus fortsetzt. Dies hat zur Konsequenz, dass in der Regel nur wenig Lehrpersonal vorhanden ist, das eine sozialrechtliche Fachkunde in einem anderen Verfahren als in Verhaltenstherapie aufweist. Wenn überhaupt, werden andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren und Grundorientierungen nur am Rande oder durch Lehraufträge vermittelt. Dies verhindert eine angemessene Ausbildung der kommenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, denen nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ggf. weitere Grundorientierungen der Psychotherapie zu vermitteln sind.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen setzt sich ein für die Verfahrensvielfalt im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang, der zur Approbationsprüfung in Psychotherapie berechtigt:

- Bessere Umsetzung der Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung hinsichtlich der Einbeziehung aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden sowie Berücksichtigung aller Grundorientierungen im Studium.
- Besetzung der im Kontext der Ausbildungsreform neu geschaffenen Stellen auch mit Vertreterinnen und Vertretern der gar nicht oder stark unterrepräsentierten wissenschaftlich anerkannten Verfahren bzw. mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Grundorientierungen der Psychotherapie.
- Bei den im Studium zu absolvierenden Berufsqualifizierenden Tätigkeiten muss gewährleistet werden, dass die Studierenden diese bei Lehrkräften mit sozialrechtlicher Fachkunde in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren bzw. einer Weiterbildung in weiteren Grundorientierungen sowie der Neuropsychologischen Psychotherapie absolvieren können. Hierzu müssen entsprechende Stellen geschaffen werden.